

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen  
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

**Niemann, Carl Ludwig**

**Kloppenburg, 1873**

3. Gerichte.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4608**

Leistungen Nieberding's diese Untersuchungen auf Grund neuer Quellen fortgesetzt. Besonders gaben ihm die vom Archivrathe Dr. Lacomblet in Düsseldorf veröffentlichten 2 Heberegister der Abtei Werden a. d. Ruhr aus dem 9. und 12. Jahrhunderte genauere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Gaue im nördlichen Theile des Bisthums Osnabrück. Ein Stück des älteren Heberegisters ist, so weit es hier das Interesse erfordert, im Anhange als Urkunde I. beige druckt. Im Uebrigen begnügen wir uns mit dem Resultate, welches Conrector Meyer gewonnen hat.<sup>1)</sup>

Aus seinen Untersuchungen ergibt sich, daß die Gemeinden Lönningen (mit Menslage), Essen und Lastrup (mit Linder) dem Hasegau (hasgoa) angehörten, Grapendorf (mit Wolbergen und Markhausen) und Oite (Altenohde und Friesohde) dem Lerigaue (pago Leri), das Saterland dem Fenkingau (Fenkion oder Fenkiga).<sup>2)</sup>

Ob Barßel aber schon dem Fenkingau oder noch dem Lerigaue angehörte, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln.

### 3. Gerichte.

In der deutschen Volksverfassung, so lange diese durch das Lehnswesen nicht zerrüttet war, findet sich überall eine dreifache Abstufung der Gerichte, welche in den ältesten Quellen

<sup>1)</sup> Vgl. Mitth. des hist. V. zu Osn. VI. Band, S. 186 u. w. Wenn die von Nieberding angeführten Orte diesem Resultate zu widersprechen scheinen, so muß man bedenken, daß die Auslegung der Namen daselbst vielfach willkürlich ist, oder daß solche Namen doch auch in andern Gauen sich vorfinden. Linder gehörte zu dieser Zeit zur Pfarre Lastrup.

<sup>2)</sup> So benannt entweder von der Feene (Fehnen) d. i. Moor, oder von dem Flüsschen Fehne (Finola). Band. 6, S. 197 der Mitth. des h. V. z. D. behauptet Conr. Meyer, daß die Saterländer nach Sprache, Bauart, Lebensweise und Rechtsinstituten den Friesen nicht zuzuzählen seien, sondern den Sachsen, deren Eigenthümlichkeiten und alte Einrichtungen sich dort länger erhalten hätten.

sogar nach den in den verschiedensten Ländern wiederkehrenden Zahlen von zehn (*decania*), hundert (*centena*) und der Einheit des ganzen Gaues oder Landes die Zustände ordnen.<sup>1)</sup>

In Sachsen finden sich diese Zahlen nicht, wohl aber eine derartige Abstufung, so daß ein Graf im ganzen Gawe die höchsten Rechte übt, ein Stellvertreter desselben (Schultheiß oder Vice-Comes, auch Gograf genannt) die kleineren Sachen ordnet und ein Burrichter der einzelnen Gemeinde vorsteht. Der Graf zog in sein Gericht zunächst nur die Edlen und Schöffenbarfreien. Dem Schultheissen oder Gografen folgten die Landsassen und Biergelben, Freie und Hörige. Beide Arten der Gerichtsbarkeit wurden vielfach zertheilt und zersplittert. Oft war die Grafschaft und das Gogericht ganz verschiedenen Personen verliehen, oft auch der Bezirk des letztern von dem des erstern verschieden und größer als derselbe. Nur die Gemeinde, die Bur, hatte als ursprüngliche Einheit einen festeren Bezirk. Sie ist für alle Verfassung des Landes nothwendig der feste Boden. Der Burrichter aber durfte richten über fahrende Habe und Geldschuld, vor ihm übertrug man einzelne Grundstücke, ja zuweilen auch ganze Höfe. Er entschied mit der Gemeinde alle Besitzstreitigkeiten, schlichtete deshalb Händel über Wege, Grenzen und Zäune; und wenn solche Streitigkeiten vor den höheren Richter kamen, so mußte dieser doch stets eine Bursprache halten, um den Besitzstand durch die Gemeinde ordnen zu lassen. — Ueberdies legte der Burrichter, wo die Noth solches forderte, „Kummer und Beschlag“ an. Er strafte unrechtes Maas, Waage und Kauf. Auch konnte er über Diebstahl unter 3 Schillingen, der am Tage geschehen war, desselben Tages richten zu „Haut und Haar,“ und wenn der Verbrecher sich von ihm mit 3 Schillingen lösete, so blieb derselbe ehrlos und rechtlos. Uebrigens war die Buße, bei der er gebot und verbot, nur 6 Pfennige. — Was er beschloß mit der Mehrheit der Bauern zum Besten der Gemeinde, das mußte man

<sup>1)</sup> Vgl. E. Stüve Gesch. des Hochstifts Osnabrücks I. Band, S. 77.

halten. Er führte die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesvertheidigung. Fehlte er in seiner Pflicht, so traf ihn doppelte Strafe. Dagegen besaß aber auch sein Zeugniß doppelte Kraft. Ohne Zweifel wurde nach der alten Regel der Burrichter von der Gemeinde gewählt, wobei jedoch die freie Wahl sich bald in Reihedienst verwandelte. Wo eine Gemeinde auf dem Grunde eines Herrn hauptsächlich angelegt wurde, behielt dieser sich das Bürgericht vor.<sup>2)</sup>

Das Amt eines Vogtgrafen und Grafen hatte ebenso eine doppelte Bedeutung. Als Richter urtheilte er mit seinen Burgenossen und dem „Umstande“ über die Streithändel seiner Untersassen, über Blutrone, Blauschläge und Schaden, der durch Thiere geschehen war, sowie über unrechte Zäune, Gräben und Selbsthülfe. Als Führer seiner Goleute behauptete er die Folge (jede Gemeinde unter ihrem Burrichter) zum „Landgödinge“,<sup>3)</sup> das drei oder vier mal im Jahre an der altherkömmlichen Gödingsbank gehalten wurde, zum Halsgerichte, zur Landwehre und Landhode, zu Erhaltung der Wege, Brücken und Thürme. Auch wrogte er Haspel, Maaf und Gewicht, wachte über die Ordnung im Brauwesen, wofür ihm die Bieraccise zukam, oder lieferte die „Grut“, ein Gemenge von Kräutern, das allmählich durch den Hopfen verdrängt ist.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen wollen wir kurz die Gerichte in der alten Grafschaft Kloppenburg behandeln, von denen uns die Geschichte noch Nachrichten aufbewahrt hat. Das durch Conr. Meher gewonnene und vorher mitgetheilte Resultat in Bezug auf die Gaue stimmt auffallend mit denjenigen Nachrichten, welche uns über die Abgrenzung der alten Gaugerichte in der alten Grafschaft Kloppenburg aufbewahrt sind. Naturgemäß entsprachen ursprünglich wohl die Grenzen

<sup>2)</sup> Weiteres siehe bei Stille I. c. S. 79.

<sup>3)</sup> Es waren dieses die eigentlichen Gaugerichte. Vergl. Stille I. c. S. 80. u. w.

der Gaugerichte den Grenzen der Gaue selbst. Nun finden wir auch, daß von den zur alten Grafschaft Kloppenburg gehörenden Gemeinden nur Crapendorf (mit Molbergen und Markhausen) und Dite (Friesoyte und Altenoyte) zum Gaugerichte Desem oder Desum gehörten. Dieses Gericht war das bedeutendste Gaugericht (Landgöding) des Verigaues. Es wurde alljährlich gewöhnlich viermal unter dem Beisein des ganzen Adels und des Volkes in dem Gehölze „zum Desem“ südlich vom Emstecker Esche abgehalten. Als im Jahre 1320 Johann von Süchholte die seiner Familie zugehörnde Gogerichtsbarkeit „zum Desem“, in soweit sie noch bestand, an das Stift Münster verkaufte, mußte aus den obengenannten Kloppenburgern Gemeinden jedes Bauernhaus ein Scheffel Weizen, jeder Rötter 1 Huhn geben als Gogerichtsabgabe, wofür jedoch die in Dite Wohnenden  $\frac{1}{2}$  Eimer Butter entrichteten.

Für den nördlichen Theil des Hasegaues bestand aller Wahrscheinlichkeit nach ein Gogericht bei Löningen, welches 1341 als Tekeneburgisches Lehen die Brüder Heinrich und Gerhard von Werne (vielleicht Werve) dem Stifte Osnabrück für 300 Mark verpfändeten. Außerdem befand sich zu derselben Zeit (1345) ein „Burgericht“ in Löningen,<sup>3)</sup> in Essen und in Lastrup.

Ueber ein Gogericht des Fenkingaues, dem die Saterländer würden untergeordnet gewesen sein, fehlt uns jede Kunde. Im Saterlande selbst aber wurde zu gewissen Zeiten des Jahres auf dem Kirchhofe zu Ramsloh öffentlich unter freiem Himmel Gericht gehalten. Alle Hausväter der ganzen Gemeinde standen dann bewaffnet umher und waren Zeugen, daß das Recht, so wie es aus dem innern Volksleben hervorgegangen war und in eines Jeden Brust lebte, hier gesprochen wurde von Schöffen, welche aus ihrer Mitte gewählt waren und dieses Recht gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hatten.<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Vergl. Mitth. des hist. V. z. Osn. III. Bd. S. 266 u. 289.

<sup>4)</sup> Vergl. Strackerjan's Beiträge zur Gesch. des Großh. Oldenburg. I. S. 476.

uach  
den  
Kais  
statt  
stift  
wur  
Zub  
scher  
urku  
des  
gehi  
scher  
Re  
gehe  
Hän  
aus  
juri

zwe  
dar  
ihr  
flei  
Br  
geg  
un  
hät  
tie  
He

Bl  
da  
Al

Pfarrern, welche nur vom Abte zu Corvey eingesetzt waren, die Ausübung ihres Amtes und erklärte sie für Eindringlinge. Dann wandte er sich an den Papst Stephan mit einer ernstesten Beschwerde und behielt auch Recht in seiner Sache, aber es fehlte stets an der Macht, das anerkannte Recht in Ausführung zu bringen. Daher die Erscheinung, daß zu wiederholten Malen diese Angelegenheit von den Bischöfen zu Osnabrück vor den Papst und vor den Reichstag gebracht wurde und so der Kampf sich immer erneuete. Endlich im Jahre 1158 scheint die Sache durch gütlichen Vergleich beigelegt zu sein.<sup>11)</sup> Aber es waren unterdessen viele Zehnten veräußert an Laien, so daß sie nicht wieder eingezogen werden konnten, und in Folge dessen wurde der, ursprünglich nur zu obengenannten Zwecken allgemein angeordnete Zehnte vielfach ganz seinem Zwecke entfremdet und ein Gegenstand des Tausches und Verkaufes, weshalb er meistens einen gehässigen Anstrich bekam.

## 2. Gründung der Pfarren.

Wenn wir nun die Frage stellen, welche Pfarren in der alten Grafschaft Kloppenburg zuerst gegründet sind und darum Anspruch haben, Mutterpfarren genannt zu werden, so müssen wir nach dem Gesagten diejenigen als solche bezeichnen, von denen eine ursprüngliche Abhängigkeit von Corvey nachweislich ist.<sup>12)</sup> Freilich wurde bei einzelnen

<sup>11)</sup> Eine eingehende Darstellung dieses Streites siehe bei Möser I. S. 319, II. S. 98 und 105 und Wilmans Kaiserurkunden S. 319 u. w. Letzterer bestreitet einen gütlichen Vergleich und behauptet, schon Benno II. B. v. Osnabrück, habe sich etwa 1083 bereits wieder in den Besitz der meisten Zehnten in den Nordlanden gesetzt. Der Aufsehung dieses Besitzes von Seiten Corvey's sei 1157 ein Ende gemacht.

<sup>12)</sup> Auch im Emslande standen nachweislich die ältesten Pfarrkirchen in Abhängigkeit von Corvey, was Diepenbrock in seiner Geschichte d. N. Meppen S. 116 auf denselben Grund zurückführt, welchen wir für das Abhängigkeitsverhältniß der alten Mutterkirchen in unserer Gegend geltend gemacht haben.